



Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung vom 27.06.2023 gemäß § 2 des Landes-Polizeigesetzes 1976, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch 161/2020, unter der Bedachtnahme auf die die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Seefeld zur Abwehr von ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärm folgende Lärmschutzverordnung für die Gemeinde Seefeld beschlossen:

Lärmschutzverordnung der Gemeinde Seefeld

§ 1

Allgemeiner Lärmschutz

1. Die Verrichtung lärmender Haus- und Gartenarbeiten sowie die Inbetriebnahme von Modellflugkörpern ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere im Wohngebiet für
 - Garten- und sonstige Arbeitsgeräten
 - für das Klopfen von Teppichen, Matratzen udgl. sowie für die Ausführung anderer
 - Haus- und Gartenarbeiten
2. Die vorgehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

§ 2

Benützung von Tonwiedergabegeräten

1. In der Zeit der Nachtruhe dürfen Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher sowie Tonwiedergabegeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit Zimmerlautstärke betrieben werden. Ausgenommen davon sind beispielsweise Nachtlokale mit entsprechender Genehmigung.
2. In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, dürfen die in Abs. 1 bezeichneten Tonempfangs- und -wiedergabegeräte sowie Lautsprecher nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welchem sie in Benützung stehen, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).



§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Seefeld, am 30.06.2023

Für den Gemeinderat der Gemeinde Seefeld
Bürgermeister Markus Wackerle